

Stellungnahme

zur öffentlichen Konsultation der EFRAG im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines freiwilligen KMU-Berichtsstandards (VSME ED)

Die Stellungnahme basiert auf den Ergebnissen des von Handwerksbetrieben durchgeführten Feldtestes, die in diesem Zusammenhang ebenfalls veröffentlicht werden.

Berlin, 21.05.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

I. Durchführung des ZDH-Feldtestes

- 35 Handwerksbetriebe sind Ende Februar 2024 in einen ZDH-Feldtest gestartet. Jedem Unternehmen wurde ein persönlicher Berater aus der Handwerksorganisation (Verbänden / Kammern) zugeordnet.
- Der Arbeitskreis Transformationsfinanzierung (AK TraFoFi) hat den englischen Leitfaden der EFRAG übersetzt und einen separaten Leitfaden für jedes einzelne Modul erstellt. Die originalen Fragestellungen wurden dabei 1:1 übersetzt und bewusst nicht vereinfacht, obwohl bei den Formulierungen großes Vereinfachungspotenzial gesehen wird.
- Zusätzlich hat das E-Tool (Mittelstandsinitiative Energieeffizienz - MIE) im Rahmen eigener Mittel kurzfristig eine Plattformgestützte Anwendung aller VSME-Module erstellt, die von mehr als 80 % der am Test teilnehmenden Betriebe genutzt wurde. Alle Betriebe, die das E-Tool nutzten, fanden diesen hilfreich.
- 20 Handwerksbetriebe haben den VSME-Test absolviert und im Nachgang auch mittels Fragebogen über ihre Erfahrungen Auskunft gegeben. Darunter sind 3 Betriebe (15 Prozent der Antwortenden) mit weniger als 10 Mitarbeitern und 1 Betrieb mit mehr als 250 Mitarbeitern (5 Prozent der Antwortenden), der durch Nichterreichen weiterer Schwellenwerte ebenfalls zu den nicht-berichtspflichtigen Unternehmen gemäß CSRD zählt. 45 Prozent der Antworten kommen von Betrieben mit 11-50 Mitarbeitern und 35 Prozent haben 51-250 Mitarbeiter.

Das bedeutet:

- Betriebe, die das VSME-Erfassungstool der MIE nutzten, haben nicht nur theoretisch den VSME getestet, sondern wirklich ihre Daten eingegeben; der Test erfolgte also unter realen Bedingungen.
- Wenngleich mehr als die Hälfte der hochmotiviert gestarteten Betriebe den Test bis zum Ende absolviert haben, mussten etwas mehr als 40 Prozent den Test abbrechen, weil sich der Zeitaufwand für das Durchlaufen des Testverfahrens als deutlich zu hoch herausstellte.
- Die in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse wurden sowohl mit den teilnehmenden Betrieben als auch den Beratern der Handwerksorganisation diskutiert, sodass nunmehr ein dezidierter Erfahrungsbericht vorgelegt werden kann.
- Wir haben die Sicherheit, dass das [E-Tool](#) grundsätzlich den VSME abbilden kann. Das webbasierte E-Tool wurde im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz von sieben Umweltzentren aus der Handwerksorganisation und dem ZDH entwickelt. Kleine und mittlere Betriebe (nicht nur aus dem Handwerk) werden bei der Einführung und Nutzung des Tools von einem flächendeckenden Expertennetz aus

über 70 Transferpartnern unterstützt. Gefördert wurde die Entwicklung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

- Neben den Inhalten des VSME wurde zusätzlich bereits auch die technische Umsetzung einer plattformgestützten Anwendung geprüft, sodass entsprechendes Verbesserungspotenzial bereits bekannt ist.

II. Hinweise für den weiteren Erarbeitungsprozess eines freiwilligen KMU-Berichtsstandards (VSME)

II.1. Aktueller Sachstand

KMU ohne Kapitalmarktorientierung wurden im Rahmen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) bewusst aus dem Anwendungsbereich herausgenommen und sind damit nicht berichtspflichtig. Allerdings ist in den mit der CSRD in Verbindung stehenden Berichtsstandards für berichtspflichtige Unternehmen (ESRS) auch die Berücksichtigung der Wertschöpfungskette (value chain) vorgesehen, weshalb nicht-berichtspflichtige Unternehmen bereits heute zahlreiche Fragebögen unterschiedlichster Detailtiefe erhalten und um Nachhaltigkeitsinformationen gebeten werden. Kommen nicht-berichtspflichtige Unternehmen diesen Aufforderungen nicht nach, drohen sie Aufträge zu verlieren. Da in den kommenden Jahren die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen sukzessive zunimmt, wird sich das dargestellte Problem ebenfalls verschärfen. Um die Zunahme bürokratischer Lasten für an sich nicht-berichtspflichtige Unternehmen wirksam zu reduzieren, müssten CSRD/ESRS deshalb dringend angepasst werden.

II.2. Ziel und Umsetzung des VSME

Das Ziel des VSME besteht darin, die Datenanforderungen innerhalb der Wertschöpfungskette für nicht-berichtspflichtige Unternehmen zu vereinheitlichen und auf ein Minimum zu begrenzen.

Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einerseits einer Ausgestaltung des VSME, die es Unternehmen jeglicher Größe ohne überproportionalen Aufwand und ohne Einbindung externer Berater ermöglicht, diesen auch anwenden zu können. Aus dieser Motivation heraus haben die teilnehmenden Testbetriebe sowie die Berater der Handwerksorganisation an der Feldphase zur Bewertung des VSME-Entwurfes teilgenommen.

Andererseits muss zur Zielerreichung aber ebenfalls sichergestellt werden, dass berichtspflichtige Unternehmen die mit Hilfe des VSME bereitgestellten Informationen als ausreichend anerkennen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bankenaufsicht sowie für Förderprogramme, in denen der VSME künftig zu berücksichtigen ist.

Wir haben deshalb die Erwartung:

- dass CSRD / ESRS dahingehend novelliert werden, dass das VSME-Basismodul als Value Chain Cap festgelegt wird. Damit wäre klar geregelt, dass berichtspflichtige Unternehmen im Rahmen der Wertschöpfungskette maximal die Daten des VSME einfordern können.
- dass die Bankenaufsicht das VSME-Basismodul als ausreichend akzeptiert und ansonsten insbesondere der Nutzung von Proxy's (Schätzungen) bzw. Branchendaten zumindest für Kleinst- und Kleinunternehmen zustimmt, um weitere Erleichterungen für nicht-berichtspflichtige Unternehmen zu erreichen.
- dass auch in Förderprogrammen das VSME-Basismodul als Maßstab verankert wird, wodurch Unternehmen Fördermittel zu verbesserten Konditionen erhalten können.
- dass die auf Basis des VSME ermittelten Daten keiner externen Prüfpflicht unterliegen. Auch diese Festlegung ist bei der Novellierung von CSRD / ESRS zu berücksichtigen.

III. grundlegende Hinweise zur Ausgestaltung des VSME

III.1. Zusammenfassung

Berücksichtigung sektorspezifischer Besonderheiten im Handwerk

Viele Gewerke im Handwerk sind traditionell auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, was sich unter anderem darin äußert, dass sie reparaturfähige Produkte herzustellen bzw. die Langlebigkeit von bestehenden Produkten durch Reparatur und Pflege sicherstellen. Bei einigen Gewerken ist dies sogar Geschäftszweck, sodass ein Großteil des Umsatzes mit reparierenden bzw. pflegenden Tätigkeiten erwirtschaftet wird. Beispielhaft genannt seien Uhrmacher, Änderungsschneidereien, aber auch im Bautenschutz aktive Betriebe, oder Gebäudereiniger, Kfz-Betriebe etc.

Auch das Lebensmittelhandwerk trägt u.a. durch seine Einkaufsstrukturen zum Erhalt der kleinbäuerlichen Strukturen und der Vielfalt in der Nutztierhaltung bei, der Verkauf individueller Mengen an Verbraucher statt Großpackungen reduziert Abfallmengen, wie im Übrigen auch die bedarfsgerechte Produktion mit seinen kurzen Transportwegen. Damit ist das Lebensmittelhandwerk im Vergleich zur Industrie deutlich nachhaltiger.

Am Feldtest teilnehmende Betriebe bedauern, dass diese Aspekte in den Fragestellungen keine Rolle spielen. Wenngleich der VSME lediglich zur Darstellung des Sachstandes dient und keine Bewertung der Ergebnisse vornimmt, sollten diese Aspekte doch zwangsläufig im Bereich der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Deshalb sind im Basismodul unter Frage B2 (Beschreibung des Unternehmens - Was wird bereits für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft getan?) zumindest die Reparatur und Pflege von Produkten / Gebäuden sowie die handwerkliche Lebensmittelproduktion als konkrete Handlungsbeispiele aufzunehmen.

Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten

Die Testbetriebe weisen darauf hin, dass ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Werterhaltung und -steigerung von Produkten sowie der nachhaltigen Herstellung von Produkten innerhalb der Wertschöpfungskette begrenzt sind. Diese praktischen Hindernisse auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit finden im VSME bislang leider keine Berücksichtigung.

Ein Beispiel ist eine Lackiererei, die vorrangig im Auftrag der Versicherungen Unfallautos repariert. Bisher wird eine Instandsetzung von Fahrzeugteilen, die im Rahmen eines Unfalls betroffen waren, verhindert. Die Versicherungsunternehmen setzen eher auf den Einbau fabrikneuer Einzelteile. Es gibt zwar mittlerweile den Ansatz, zumindest sogenannte „green parts“ zu nutzen (geprüfte gebrauchte Teile), wobei hier jedoch die Zustimmung des Kunden eingeholt werden muss. Da zudem Haftungsfragen noch ungeklärt sind, ist dies noch kein Massenphänomen.

Ähnliche Beschränkungen gibt es, sofern eine Dienstleistung und damit die Wertschöpfung des Betriebes vornehmlich beim Kunden bzw. auf der Baustelle erbracht wird. In diesem Fall können Betriebe zwar Anregungen zu nachhaltigen Prozessen / Baustoffen, Materialien, etc. geben, letztendlich entscheiden aber die Kunden.

Hinzu kommt, dass viele Betriebe Mieter von Gewerbeimmobilien sind und damit aus rechtlichen Gründen Umbauten im Sinne der CO₂-Reduktion nicht ohne Genehmigung vornehmen können.

Sprache und Datenverfügbarkeit

Von den Testbetrieben werden insbesondere die umständlichen – zum Teil höchst wissenschaftlichen – Formulierungen kritisiert. Ein entsprechendes Beispiel mit Vorschlag zur Vereinfachung wird in Kapitel III.2.1. Basismodul bei Frage B4 gegeben. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die Formulierungen selbsterklärend sind und kein „Energiestudium“ voraussetzen, wie von den Betrieben regelmäßig moniert wird.

Die Betriebe weisen darauf hin, dass die gewünschten Daten zum Teil nicht zur Verfügung stehen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein Betrieb Mieter einer Gewerbeimmobilie ist. In dem Fall fehlt zum Teil der detaillierte Zugriff auf bestimmte Verbrauchswerte. Um hier Abhilfe zu schaffen, müssen die Vermieter zur Lieferung der besagten Daten verpflichtet werden.

Wichtig ist ebenfalls, dass Betriebe ohne große Abwägungen, zusätzliche Recherchen oder externe Beratung verstehen können, welche Daten zur Beantwortung einzelner Fragen zusammenzutragen sind. Dies ist bei diversen Fragestellungen nicht gegeben und muss dringend geändert werden.

Als ein Beispiel ist hier die Fragestellung bzgl. "Gebieten mit empfindlicher biologischer Vielfalt" (siehe Kapitel III.2.1. Basismodul B5) zu nennen, bei denen nicht klar ist, welche deutschen Schutzgebietskategorien dem als Äquivalent gegenüberstehen. So existieren in Deutschland etwa 10 Schutzgebietskategorien, darunter u.a. Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Nationalpark, Naturschutz- oder FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet). Im Biosphärenreservat steht z.B. das Zusammenspiel von Landwirtschaft, Kultur und Natur im Vordergrund, sodass hier eher selten

"empfindliche" bzw. gefährdete Arten zu vermuten wären. Doch ob dem wirklich so ist, darüber ließe sich gut debattieren, was dem VSME-Anwender aber nicht zuzumuten ist. Bei einer möglichen plattform- bzw. datenbankgestützten Umsetzung des VSME sollte eine klare Zuordnung durch Angabe der Postleitzahl ermöglicht werden.

Eine plattform- bzw. datenbankgestützte Umsetzung des VSME würden wir unter der Voraussetzung begrüßen, dass die Unternehmensdaten ausreichend geschützt sind und der jeweilige Betrieb entscheiden kann, wem er seine VSME-Daten zur Verfügung stellt. In diesem Fall sollten zur Unterstützung des Nutzers (ähnlich wie im aktuellen ZWH-Nachhaltigkeitsnavigator) bei Freitextantworten vorgefertigte Antwortvorschläge oder zumindest Antworthinweise gegeben werden, um den KMU's mehr Orientierung bieten zu können. Technisch könnte dies entweder als grauer überschreibbarer Text im Eingabefeld anlegt, oder in einem separaten Info-Feld mitgeliefert werden, wie es z.B. im E-Tool bereits etabliert ist.

Notwendige Konzentration auf VSME-Basismodul

Der vorliegende VSME-Entwurf umfasst drei Module: Ein Basismodul, das sogenannte PAT-Modul sowie das Geschäftspartnermodul. Gemäß EFRAG-Vorschlag sollen lediglich Kleinstunternehmen das Basismodul nutzen und die Betriebe höherer Beschäftigtengrößenklassen zusätzlich noch das PAT- und / oder Geschäftspartnermodul.

Auf Basis der im Feldtest gesammelten Erfahrungen halten wir es für notwendig, dass für alle berechtigten Anwender des VSME die Erfüllung des Basismoduls als ausreichend festgelegt wird. Hierfür sind mehrere Gründe entscheidend:

- Zeit- und Kostenaufwand sind bereits bei der Umsetzung des Basismoduls beachtlich.
 - Die Frage nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung des Basismoduls beantworteten 90 Prozent der Betriebe. Im Durchschnitt der Antworten werden hier 462 Minuten (knapp 8 Stunden) angegeben, wobei die Streuung sehr hoch ist und in der Spitze 2.400 Minuten (40 Stunden) erreicht. Bei diesem Betrieb handelt es sich um ein Unternehmen mit über 60 Filialen.
 - 80 Prozent der Betriebe, die nach dem durchgeführten Feldtest Ihre Erfahrungen mittels Fragebogen übermittelt haben, schätzen die Kosten für die Durchführung des Basismoduls auf durchschnittlich 5.091 Euro. Die fehlenden 20 Prozent haben hierzu keine Angaben gemacht. Ähnlich wie beim Zeitaufwand war auch beim geschätzten Kostenaufwand die Spreizung sehr hoch (maximal 28.000 Euro / Betrieb), wobei erwartete Beratungskosten als größter Kostentreiber eingeschätzt werden.
- Die im Rahmen des PAT- bzw. Geschäftspartnermoduls vorgesehene Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse wird von den teilnehmenden Betrieben als kaum bis gar nicht umsetzbar (weitere Details siehe weiter unten) eingeschätzt.
- Nach Einschätzung der Betriebsberater ist das Geschäftspartnermodul für Betriebe ohne Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. hinsichtlich

Umweltmanagementsystemen kaum allein zu stemmen. Insbesondere im Fall notwendiger Angaben zum Ausstoß von Treibhausgasemissionen in der Wertschöpfungskette auf Scope-3-Ebene, wird der Aufwand für die Betriebe als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Datenschutz angemessen berücksichtigen

Der VSME-Entwurf sieht teilweise Angaben vor, wodurch bestimmte Informationen einzelnen Personen zugeordnet werden könnten. Derartige personenbezogenen Daten stehen im Widerspruch zum Datenschutz.

Sollte bei der Beantwortung einzelner Fragen die Gefahr drohen, dass personenbezogene Daten von Mitarbeitern offengelegt bzw. bestimmte Daten einer Person zugeordnet werden könnten, müssen Betriebe auf entsprechende Angaben verzichten und eine Nullmeldung abgeben können. Eine entsprechende Regelung sollte im allgemeinen Teil des VSME vorgesehen werden.

Keine Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Gemäß Einschätzung der antwortenden Betriebe ist die aus der ESRS (Berichtsstandard für berichtspflichtige Unternehmen) abgeleitete und im Rahmen des PAT / BP-Moduls anzuwendende doppelte Wesentlichkeitsanalyse für Handwerksbetriebe in der bestehenden Form kaum bis gar nicht darstellbar. Die im Leitfaden hierzu enthaltenen Hintergrundinformationen sind viel zu unbestimmt, um daraus ein generelles Vorgehen ableiten oder vergleichbare Ergebnisse erzielen zu können.

So vermissen die Testbetriebe mehrheitlich konkrete Schwellenwerte, um einschätzen zu können, wann welche Themen wirklich „wesentlich“ sind bzw. ab welchem Umfang der Reduzierung von CO₂-Bilanzen bzw. Betriebskosten z.B. der Aspekt Klimawandel/Energie als nicht mehr wesentlich einzustufen wäre.

Für einzelne Betriebe stellte sich zusätzlich die Frage, wie man z.B. mit bereits ergriffenen Maßnahmen umgeht, die bei planmäßiger Umsetzung die Auswirkungen eines Nachhaltigkeitsaspekts reduzieren, sodass dieser dann nicht mehr wesentlich ist. Unklar ist den Betrieben ferner, inwiefern bereits in Planung befindliche Maßnahmen bei der Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigen sind. Beispielhaft aufgeführt wird in diesem Zusammenhang die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage, durch die die CO₂-Bilanz reduziert (inside-out) und die eigenen Energiekosten (outside-in) deutlich gesenkt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Wesentlichkeitsanalyse als zu abstrakt und zu komplex abzulehnen ist. Die Frage, ob Betriebe anhand der Erläuterungen im Modul eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen konnten, wurde von 69,2 Prozent der antwortenden Betriebe verneint. In der Betriebsgrößenklasse von 11 bis 50 Mitarbeitern liegt der Anteil mit 87,5 Prozent noch deutlich darüber.

Zudem sehen nur wenige Betriebe die doppelte Wesentlichkeitsanalyse als hilfreich an. Denn auf die Frage, ob die Wesentlichkeitsanalysen dabei helfen, relevante Angaben zu

einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis zu ermitteln, bestätigen dies lediglich 23,1 Prozent der antwortenden Betriebe.

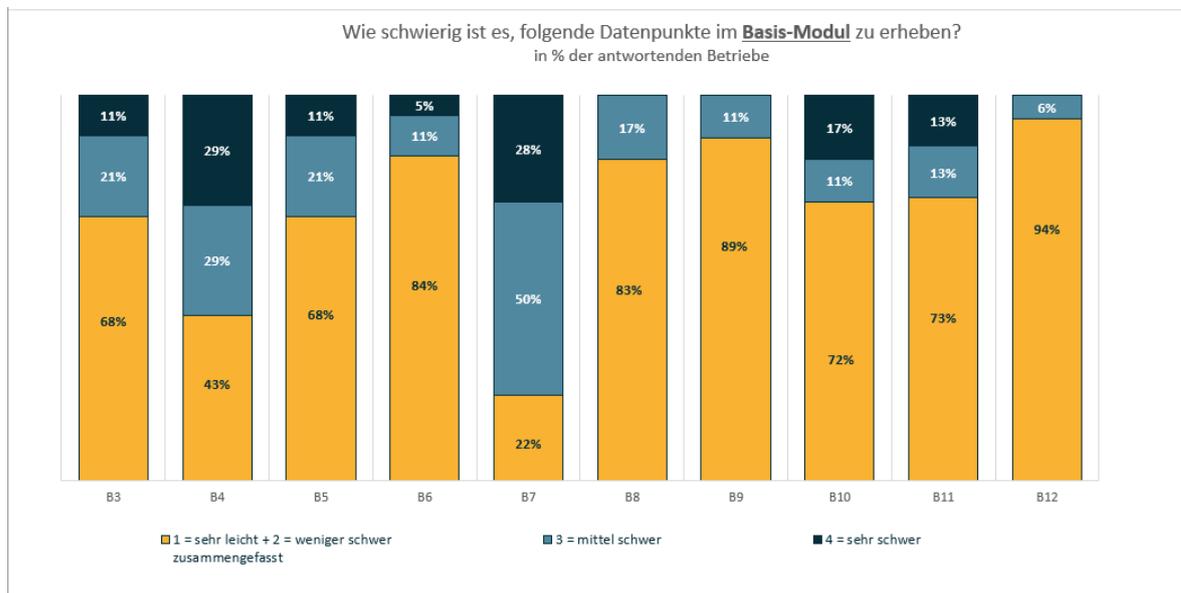
III.2. inhaltliche Hinweise zu den einzelnen VSME-Modulen bzw. Fragekomplexen

III.2.1. Basismodul

Die inhaltlichen Angaben des Basis-Moduls sind untergliedert in die Fragenkomplexe B1 bis B12 und enthalten insgesamt ca. 30 Datenpunkte. Während die Fragen B1, B3 sowie B6-B10 gemäß VSME-Entwurf von allen Nutzern zu beantworten sind, gilt für die übrigen Fragen der sogenannte „if applicable – Ansatz“. D.h., Betriebe brauchen diese Fragen nur beantworten, sofern sie auf das jeweilige Unternehmen zutreffen.

Von den Testbetrieben wird das if-applicable-Konzept im Gegensatz zur Wesentlichkeitsanalyse begrüßt, wobei auch hierzu Erläuterungsbedarf gesehen wird. Einigen Betrieben war z.B. unklar, worauf sich die Relevanz als Voraussetzung für eine Antwortnotwendigkeit bezieht: auf die Frage der Anwendbarkeit oder ob der Sachverhalt im Unternehmen überhaupt vorliegt.

Die antwortenden Testbetriebe haben den Schwierigkeitsgrad zur Erhebung der einzelnen Fragenkomplexe wie folgt eingeschätzt:



Da die Ergebnisse erläuterungsbedürftig sind, wird in den nachfolgenden Ausführungen auf einzelne Fragen näher eingegangen:

B3 – Energie- und Treibhausgasemissionen

Von den antwortenden Testbetrieben geben 68 Prozent an, bei diesem Fragenkomplex keine Probleme bezüglich ihrer Antwort gehabt zu haben.

Bei einer Detailauswertung anhand der zusätzlich eingegangenen Freitextantworten relativiert sich das Ergebnis. Denn unter dieser Frage wurden sowohl die Angaben zum Energieverbrauch (Frage B3a) als auch die Angaben zu den Treibhausgasemissionen (Frage B3b) erfasst.

Da die meisten Betriebe für ihre Dateneingaben das E-Tool genutzt haben, war die Frage B3b für die Betriebe i.d.R. grundsätzlich beantwortbar. Ohne das E-Tool bzw. eines vergleichbaren Berechnungstools und nur anhand der im Leitfaden zur Verfügung gestellten Formeln wäre eine Berechnung der Treibhausgasemissionen sowie deren Untergliederung in Scope1 und 2 nicht leistbar.

Hinsichtlich der Erhebung der Energieverbräuche wurden von den Testbetrieben diverse Fragen / Probleme gemeldet, die nachfolgend aufgelistet sind. Aus der Reihenfolge der Hinweise ergibt sich keine Wertung nach Wichtigkeit.

- Nicht in allen Fällen ist ein konkreter nachweisbarer Energieverbrauch zu ermitteln, z. B. wenn sich mehrere Unternehmen eine Werkshalle zur Nutzung teilen. Zudem weisen nicht alle Energieanbieter in ihren Rechnungen Details zu unterschiedlichen Energieträgern (erneuerbar vs. Nicht-erneuerbar) aus. Auch erhalten Mieter oftmals vom Vermieter keine aussagekräftigen Nebenkostenabrechnungen des Energieverbrauchs. Daher ist die Verpflichtung an Energieversorger / Vermieter, ihrerseits entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, Voraussetzung zur Erfüllung der Berichtsanforderungen.
- Für Betriebe, die ihre Leistung vorrangig beim Kunden bzw. auf Baustellen erbringen, können Energieverbräuche lediglich für den Hauptsitz der Firma und die Fahrten zum Kunden / zur Baustelle erfasst werden, nicht aber für den Leistungs-ort.
- Eine Erhebung ist bei Betrieben mit vielen Filialen sehr zeitaufwendig, die noch dazu oftmals monatliche Rechnungen erhalten. Diese müssen dann erst zusammengerechnet werden
- Einige Betriebe haben für den Verbrauch von Kraftstoffen nur eine Kostenstelle, sodass Diesel / Benzin zusammen erfasst werden. Hier getrennte Angaben zu machen, wäre zu aufwendig, da Änderungen in der Buchhaltung (Kostenstellen) vorgenommen werden müssten.
- Vermisst wird eine Möglichkeit, genutzte Möglichkeiten der CO₂-Kompensation aufzuführen (Bsp. Nutzung der DKV-Karte beim Tanken, wobei DKV je getanktem Liter Kraftstoff eine Kompensationsleistung an my climate leistet) – aktuell könnte man das lediglich in B2 beschreibend aufnehmen.
- Die Werte für den Hauptsitz des Unternehmens sind mit dem E-Tool vergleichsweise einfach zu ermitteln (bedeutet Zeitaufwand, ist aber machbar); weitestgehend unmöglich ist die Wertermittlung auf den diversen kleinen und großen Baustellen (Elektrohandwerk, Bauhandwerk)
- Problematisch ist die Ermittlung der Menge technischer Gase: Der Lieferant konnte die Menge nur in Kubikmetern nennen, benötigt werden aber Angaben in MWh. Eine Bestimmung, welches Gas hier zu berücksichtigen ist und welches nicht, war nur mit Unterstützung des Betriebsberaters möglich.

B4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

Mehr als die Hälfte der Testbetriebe (58 Prozent) haben den Schwierigkeitsgrad bei der Beantwortung der Frage als mittelschwer bzw. sehr schwer eingeschätzt.

Bereits die Einführung im Leitfaden zu diesem Fragekomplex war geeignet, dass die Betriebe gedanklich gleich wieder aussteigen und ist deshalb ein wunderbares Beispiel dafür, wie eine Formulierung für Betriebe nicht aussehen sollte:

Originaltext: „Das Unternehmen hat, sofern einschlägig, die Schadstoffe (mit entsprechenden Mengen) offenzulegen, die es in seinen eigenen Betriebsabläufen in die Luft, das Wasser und den Boden emittiert, die es gesetzlich verpflichtet ist, an zuständige Behörden zu melden (zum Beispiel nach Industrieemissionsrichtlinie, Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) oder die es bereits gemäß eines Umweltmanagementsystems wie EMAS meldet“.

Vorschlag für eine Textvereinfachung: „Welche meldepflichtigen Schadstoffe und Mengen werden in Luft, Wasser, Boden abgegeben? (nach Industrieemissionsrichtlinie, Europäischem Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, EMAS etc.)“.

Zudem sind Definitionen zum Teil unklar und damit z.B. die Abgrenzung zwischen Schadstoffen vs. Gefahrstoffen. Hilfreich wäre an dieser Stelle eine abschließende Liste der Schadstoffe, die hierunter zu berücksichtigen sind, um den Erhebungs- und Kontrollaufwand für die Betriebe zu reduzieren.

Wenngleich für die Fragestellung im Feldtest nicht relevant, so bitten die Testbetriebe doch um folgenden Hinweis: Wenn möglich, wird den Kunden der Einsatz nachhaltigerer Reinigungsmittel, Farben, Lacke oder sonstiger Einsatzstoffe empfohlen. Allerdings muss in diesem Zusammenhang vielfach auch auf den notwendigen Einsatz größerer Mengen und wegen vorhandener Qualitätseinbußen auch auf eine Haftungs- bzw. Garantiebegrenzung hingewiesen werden.

B5 – Biodiversität bzgl. schutzbedürftiger Gebiete

Als größtes Problem stellen sich hier die Definitionen eines „schutzbedürftigen Biodiversitätsgebietes“ bzw. eines „Gebietes der biologischen Vielfalt“ heraus. Den Testbetrieben ist unklar, welche deutschen Schutzgebietskategorien dem als Äquivalent gegenüberstehen (Nähere Details siehe weiter oben – Kapitel III.1., Rubrik Sprache und Datenverfügbarkeit). Eine Verlinkung auf externe Internetseiten mit verbundenem Rechercheaufwand ist den potenziellen VSME-Nutzern (ein Testbetrieb hat z.B. 60 Filialen) nicht zuzumuten.

Von Vorteil wäre eine Dateneingabemaske, bei deren Nutzung die Betriebe lediglich ihre Postleitzahl bzw. die ihrer Filialen eintragen und damit sofort einen Hinweis erhalten, ob sie betroffen sind oder nicht.

B6 – Wasserverbrauch

- a) Als Pflichtangabe vorgesehen ist die Wasserentnahme insgesamt sowie die Wasserentnahme in Gebieten hoher Wasserknappheit.
- b) Sofern einschlägig „if applicable“ soll auch der Wasserverbrauch angegeben werden.

Mit den Angaben zu (a) wurden vergleichsweise wenige Probleme übermittelt bzw. konnten diese gemeinsam mit den Betriebsberatern gelöst werden.

Problematisch ist jedoch (b). Zum einen ist völlig unklar, wer sich gemäß Ansicht der EFRAG betroffen fühlen sollte (Chemiesektor, Landwirtschaft?) und demnach auch den Wasserverbrauch anzugeben hat. Wir plädieren hier auf die Zusammenstellung einer Sektoren- / Gewerke-Liste, damit nicht betroffene Betriebe keinen unnötigen Aufwand betreiben.

Bei unserem Praxischeck haben alle Testbetriebe versucht, den Wasserverbrauch zu ermitteln und sind dabei zum Teil an ihre Grenzen gestoßen:

- Gebäudereinigung: Das beim Kunden genutzte Wasser – weder Entnahme noch Abwasser – wird gemessen.
- Fassadenreinigung: Hierbei wird das Wasser aufgefangen, von einem Labor kontrolliert und ggf. in einen Mischwasserkanal abgelassen. Liegen chemische Verunreinigungen vor, erfolgt der Abtransport durch eine Fachfirma. Nur in letzterem Fall lassen sich durch die Rechnungslegung Litermengen ermitteln.
- In der Produktion ist die Menge des Prozesswassers kaum darstellbar, da Wasser z.B. verdunstet (Bsp. In Bäckereien wird Wasser verbacken), wodurch die Abwassermengen reduziert wären. Da die Abwassermengen in der Regel nicht detailliert erfasst werden und auch das Prozesswasser nicht grundsätzlich dokumentiert wird, ist der Verbrauch kaum zu ermitteln.
- Probleme ergeben sich zum Teil auch dadurch, wenn der Betrieb Mieter und nicht Eigentümer der Immobilie ist und die entsprechenden Daten vom Vermieter nur schwer zugänglich sind.

B7 – Ressourcenverbrauch, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement

Ein Großteil der Testbetriebe hatte mit diesem Fragenkomplex Probleme: 50 Prozent schätzten die Angabe entsprechender Daten als mittelschwer ein und weitere 28 Prozent gar als sehr schwer.

Abfallmengen

- Auf Baustellen nicht immer zu ermitteln, da Entsorgung teilweise durch Bauherren, teilweise durch eigenen Betrieb erfolgt.
- Bzgl. Verständlichkeit: Abfallfraktionen gemäß Gewerbeabfallverordnung¹ als Auswahl im Menü vorgeben, da hier teilweise Unklarheiten bestehen, welcher

¹ (1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung

Abfall bzw. welche Abfallarten gemeint sind. Zusätzlich auch Sonderkategorien im Auswahlménü berücksichtigen (z.B. vorgeschriebene Entsorgung von Rinderköpfen als Sondermüll)

- Klarstellung erforderlich, dass lediglich die über Entsorger mitgenommenen Abfallmengen gemeint sind, da im LMHW auch LM-Spenden vorgenommen werden (abgeschrieben aber nicht entsorgt).
- Verpflichtung der Entsorger notwendig, ihrerseits entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.

Recyclingmaterial im Produktionsprozess

- Informationen zu Recyclingquoten bei Vorlieferanten kaum abrufbar bzw. kaum valide

Nachweis Recyclingquote in Produkten und Verpackung

- Bauprodukte haben keine Informationen, welche Produkte welche Anteile von wiederverwertbarem Inhalt haben
- Bei Verpackungen ist dies klar, da im Verpackungsgesetz dokumentiert, bei Produkten in der Praxis aber schwer umsetzbar

B8 – Mitarbeiter (Allgemeine Merkmale)

- Praktikanten sind nicht dauerhaft im Betrieb und wechseln häufig. Hier wird aber eine absolute Zahl gefordert?!
- Verlangt wird eine Aufgliederung nach Geschlecht und beinhaltet auch die Gruppe „Divers / Sonstige“. Zunächst wäre zu klären, auf welche Informationen das Unternehmen hier Bezug zu nehmen hat. Sind es die Angaben der betroffenen Personen selbst, soweit diese bereit sind, diese offenzulegen? Durch die zu vermutende geringe Anzahl an Personen könnten Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sein, was im Konflikt mit dem Datenschutz stehen könnte.

B9 – Mitarbeiter (Gesundheit und Sicherheit)

- Arbeitsunfälle:

Unklar ist hier die Definition eines „Arbeitsunfalls“. Oftmals ist es strittig, ob es sich bei einem Ereignis um einen Arbeitsunfall handelt. Es bedarf der Klarstellung, dass nur die von der Berufsgenossenschaft anerkannten Arbeitsunfälle zu erfassen sind.

oder dem Recycling zuzuführen: 1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, 2. Glas, 3. Kunststoffe, 4. Metalle, 5. Holz, 6. Textilien, 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes; unterteilt nach verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen, und unverpackten Bioabfällen sowie 8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.

Allerdings zählt die Berufsgenossenschaft auch Wegeunfälle zu den Arbeitsunfällen, die vom Arbeitgeber kaum beeinflusst und damit auch nicht vermieden werden können. Deshalb sollten Wegeunfälle hier nicht gezählt werden.

Bei kleinen Unternehmen lassen sich zudem Rückschlüsse auf einzelne Personen ziehen, weshalb die Frage gestellt wird, ob eine Meldung in dem Fall über die DSGVO gedeckt ist.

Die Daten liegen bei Berufsgenossenschaften vor und werden dort statistisch erfasst.

- Anzahl Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen
Hier sollte explizit geklärt werden, dass mit dieser Angabe keine Datenschutzvorgaben verletzt werden, wie einzelne Betriebe vermuten.

B10 – Mitarbeiter (Vergütung, Tarifverträge, Schulungen)

Seitens einiger Testbetriebe wird die Frage gestellt, welcher Zusammenhang zwischen der Vergütung bzw. den Tarifverträgen und dem Thema Nachhaltigkeit besteht. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels entscheiden potenzielle Arbeitnehmer ohnehin mit den Füßen.

Weitere Detailhinweise:

- (a) Verhältnis Einstiegsgehalt und Mindestlohn
 - Lohn und Gehalt werden in der Fragestellung vermischt, was für Mitarbeiter der Personalabteilung verwirrend sein dürfte und der Klarstellung bedarf.
 - Unklar ist zudem, ob es sich beim „Einstiegsgehalt“ um das theoretisch niedrigste Gehalt gem. Tarifvertrag (z.B. E1) oder das tatsächlich niedrigste im Unternehmen gezahlte Gehalt (z.B. E3) handelt.
- (b) Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten
 - In Abhängigkeit der Unternehmen kann das zu einem unverhältnismäßigem Aufwand führen und mangels Vergleichbarkeit schier unmöglich sein, wie das Beispiel einer Bäckerei aus den Reihen der Testbetriebe zeigt: In der Produktion gibt es LM-Techniker, Bäckermeister, Bäckergesellen, Produktionshelfer, Versandhelfer, Fahrer, Reinigungskräfte und in der Verwaltung Betriebswirte, Meister, Verwaltungsfachangestellte, (Büro-)Kaufleute etc. sowie in den Filialen Verkäuferinnen, angelernte Verkäuferinnen, geringfügig Beschäftigte. Diese Vielfalt ist in einer Dokumentation z.B. von geschlechterspezifischen Lohnunterschieden nicht darstellbar, da kaum Personen mit vergleichbaren Qualifikationen und Aufgabenbereichen im Betrieb arbeiten. In diesem Fall muss eine Nullmeldung möglich sein.
 - Unklar ist ebenfalls, warum hier eine neue Abgrenzungsgröße (mehr als 150 Mitarbeiter) geschaffen wird, aber das Lohngefälle anzugeben ist. Vorgeschlagen wird, hier zumindest die Größenordnung der KMU-Definition der EU zu nutzen und die Grenze auf mehr als 250 Mitarbeiter anzusetzen, ab der eine entsprechende Angabepflicht greift.

- (d) Schulungen
 - Aus-, Fort- und Weiterbildungen getrennt nach Geschlecht zu ermitteln ist für einige Testbetriebe nicht relevant und wird deshalb nicht erfasst. Damit ist eine derartige Angabe nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln. Gleiches gilt im Übrigen für die Angabe der Schulungsstunden. Die Fragestellung ist demnach aus dem verpflichtenden Bereich herauszunehmen.
 - Unklarheiten bestehen auch dahingehend, welche Schulungen überhaupt gemeint sind. Gehören hierzu auch Schulungen, die Mitarbeiter aus persönlicher Motivation heraus besuchen? Über diese hat der Arbeitgeber im Zweifel keine Kenntnis.

B 11 – Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher, Endnutzer

Die Angabe, dass 73 Prozent der antwortenden Testbetriebe keine Probleme in der Beantwortung der Fragestellung sehen, ist erläuterungsbedürftig. Denn viele Antwortende haben uns zurückgemeldet, dass sie mit dieser Fragestellung nichts anfangen konnten und sich deshalb für nicht betroffen halten. Aus diesem Grund haben sie hier keine Angaben gemacht haben.

Die beschriebene Unklarheit ist bei der Fragestellung auch nicht verwunderlich: „Das Unternehmen kann angeben, ob es über ein Verfahren verfügt, um festzustellen, ob es Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften oder Verbraucher und Endnutzer gibt, die von schwerwiegenden negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (d. h. seinen Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten) betroffen sind oder betroffen sein könnten. In diesem Fall kann das Unternehmen diesen Prozess beschreiben.“

Sofern die EFRAG den Fragekomplex für erforderlich hält, bedarf es einer deutlich vereinfachten Fragestellung und erläuternden Hinweisen, welche negativen Auswirkungen gemeint und wie diese zu belegen sind. Das Handwerk schlägt vor, B11 wegen fehlender Relevanz zu streichen.

B12 - Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

Diese Frage war für die Testbetriebe am einfachsten zu beantworten. Gleichwohl stellt sich auch hier die Frage der Aussagekraft im Zusammenhang mit dem Themenbereich der Nachhaltigkeit und damit der Sinnhaftigkeit.

Der Verweis auf das Gewerbezentralregister müsste hier ausreichend sein.

Zudem ist nicht klar, welcher Zeitraum rückblickend zu berücksichtigen ist (1 Jahr oder länger?).

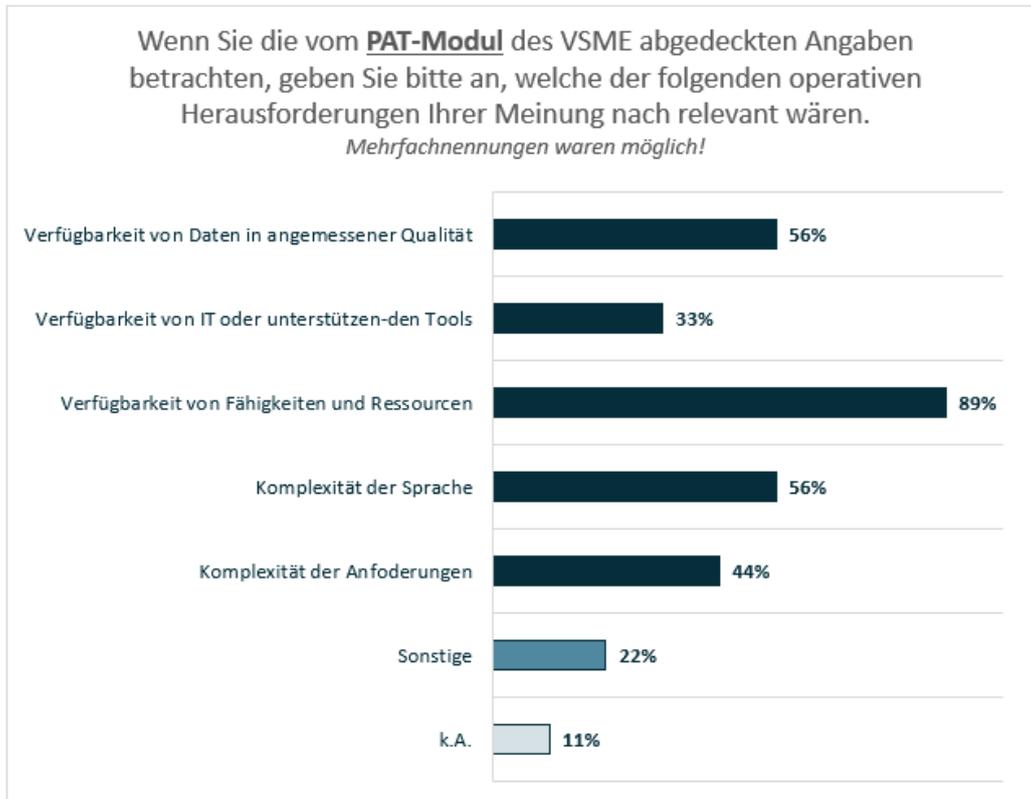
III.2.2. PAT-Modul

Bei diesem Modul geht es um die Beschreibung von Maßnahmen und Zielen im Bereich der Nachhaltigkeit. Die Beschreibung, welche Auswirkungen z.B. einzelne Nachhaltigkeitsaspekte auf das jeweilige Unternehmen haben oder welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen wurden, um negative Auswirkungen auf die künftige Finanz- und Ertragslage zu vermeiden, werden von den Betrieben als deutlich zu aufwendig eingeschätzt.

Ein Unternehmen hat es treffend mit den Worten zusammengefasst, dass es sich hierbei eher um ein Managementmodul handeln würde, um sich einmal strategisch mit dem Thema auseinanderzusetzen. Aber als Modul der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung halten die Betriebe es für ungeeignet. Hinderlich ist in diesem Zusammenhang auch die vorgeschriebene doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die die Betriebe deutlich kritisiert haben (siehe entsprechendes Kapitel weiter oben).

Nicht überraschend ist deshalb auch die „Verfügbarkeit von Fähigkeiten und Ressourcen“ die mit Abstand größte Herausforderung, die Handwerksbetriebe in diesem Zusammenhang sehen.

Insofern sollte im Rahmen des VSME auf das PAT-Modul verzichtet werden. Sollte die EFRAG gleichwohl hieran festhalten, benötigen die Betriebe branchenspezifische Textbausteine, die zur Beantwortung der Einzelfragen herangezogen werden.



N1 – Strategie: Geschäftsmodell und Initiativen zur Nachhaltigkeit

Handwerksbetriebe stellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen an und handeln bei Investitionen entsprechend. Die Einsparung von Ressourcen liegt im eigenen wirtschaftlichen Interesse, schon, um dauerhaft wettbewerbsfähig zu sein. Hierfür benötigen sie keine formalen oder schriftlich niedergelegten Strategien.

Hinzu kommt, dass den Betrieben unklar ist, in welcher Tiefe bzw. welchem Detailgrad die Ausführungen zu angebotenen Produkten, bestehenden Geschäftsbeziehungen bzw. zur Nachhaltigkeitsstrategie erwartet werden, weshalb die Motivation gering ist, diese Frage zu beantworten.

Deutlich einfacher wäre eine Auflistung von Aktivitäten / Maßnahmen, sodass die Betriebe ankreuzen können, welche Maßnahmen sie bereits umgesetzt haben bzw. welche sie für die Zukunft planen. Hierbei sollte dann auch die Frage berücksichtigt werden, welche Gründe eventuell gegen entsprechende Maßnahmen (z.B. fehlende Wirtschaftlichkeit, fehlende technische Voraussetzungen, etc.) stehen.

N2 – Wesentliche Aspekte der Nachhaltigkeit

Die hierunter fallenden Teilfragen werden von den Testbetrieben als sehr abstrakt und viel zu zeitaufwendig eingeschätzt. Denn gemäß Hinweis im Leitfaden sollen die Betriebe die „Liste der für die Wesentlichkeitsprüfung verwendeten Nachhaltigkeitsaspekte“ nutzen und anhand derer dann für jeden als wesentlich eingestuften Sachverhalt die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt bzw. potenzielle Auswirkungen auf die aktuelle oder künftige Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, etc. beschreiben.

Bezüglich der Wesentlichkeitsanalyse wird auf die Kritik im entsprechenden Kapitel weiter oben verwiesen.

N3 – Management von wesentlichen Nachhaltigkeitsfragen

Wiederholt melden die Testbetriebe, dass ihnen unklar ist, was mit dieser Frage überhaupt gemeint ist.

Andere Betriebe, die kundenseitig aufgefordert sind, z.B. die ISO 14001 anzuwenden, vermissen den Hinweis, dass sie hierauf abstellen können und die darin getätigten Angaben nicht noch einmal wiederholen müssen.

Darüber hinaus werden in Handwerksbetrieben Maßnahmen ergriffen, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll bzw. technisch machbar sind. Dafür wird allerdings vorab nicht unbedingt ein Strategiepapier erstellt.

N4 – wichtige Interessengruppen

Dieser Punkt wird von vielen Betrieben als nichtzutreffend beschrieben.

N5 – Unternehmensführung: Verantwortlichkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeit

Auch hier ist unklar, was konkret beschrieben werden soll. In der Regel sind derartige Themen „Chefsache“, d.h. die Zuständigkeit liegt beim Inhaber / Geschäftsführer. Allerdings kann auch eine Delegation von Teilbereichen an Vorarbeiter / Mitarbeiter erfolgen (in Gebäudereinigungen z.B. bei der Frage der richtigen Dosierung von Reinigungsmitteln).

III.2.3. Geschäftspartnermodul (Business Partner Modul)

Das Geschäftspartnermodul wird von den Testbetrieben als nicht sinnvoll für Handwerksbetriebe eingeschätzt, da die Fragen zu breit angelegt bzw. im Handwerk als nicht relevant und die geforderten Daten als zu komplex eingeschätzt werden. Um hier korrekte Ergebnisse liefern zu können, wäre eine sehr zeitintensive Beschäftigung mit der Thematik erforderlich und auf jeden Fall die Einbindung eines spezialisierten Beraters – so die Einschätzung der 4 Testbetriebe, die dieses Modul einem Praxischeck unterzogen haben.

Neben der deutlichen Kritik an der vorgeschalteten doppelten Wesentlichkeitsanalyse (siehe Kapitel weiter oben) wird insbesondere die Erhebung der CO₂-Emissionen bis zur Scope-3-Ebene als nicht machbar eingestuft. Beispielhaft soll die Unmöglichkeit anhand eines Bauunternehmens dargestellt werden, das Häuser baut. Da bei Scope 3 auch nachgelagerte Emissionen (Verwendung der verkauften Produkte bzw. End-of-Life-Behandlung) zu berücksichtigen sind, müsste das Bauunternehmen auch die CO₂-Emissionen für die Nutzung des Gebäudes sowie für den Abbruch des Gebäudes berechnen, ohne jedoch zu wissen, in welcher Form das Gebäude in 20 Jahren noch genutzt wird.

BP1 – Einkünfte aus bestimmten Sektoren

Nach Einschätzung der Testbetriebe hat diese Frage keine Relevanz für das Handwerk. Hierzu sollte aber explizit klargestellt werden, dass bei den hier genannten Sektoren (Herstellung Pestizide, umstrittene Waffen wie Streumunition, Anbau von Tabak sowie Bergbau) lediglich die unmittelbare Herstellung gemeint ist und nicht z.B. die Herstellung von Maschinen, mit denen besagte Produkte hergestellt werden.

BP2 – Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen

Diese Kennzahl (Geschlechterverhältnis) hat im Handwerk keine Relevanz bzw. keine Aussagekraft. Bei Handwerksbetrieben handelt es sich weit überwiegend um inhabergeführte Betriebe bzw. familiengeführte Betriebe.

BP3 – Angabe von Zielen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen

Voraussetzung für eine Zielvereinbarung ist gemäß Leitfaden die Erhebung der Treibhausgasemissionen für einen bestimmten Zeitraum, der als Basisjahr genutzt werden

kann. Wie bereits zum Fragenkomplex B3 ausgeführt, so ist auch hier die Ermittlung der erforderlichen Daten ohne ein Berechnungstool (z.B. E-Tool) für Handwerksbetriebe kaum zu leisten.

Wenn überhaupt, sollten lediglich Betriebe, die bereits Umwelt- und Energiemanagementsysteme (z.B. EMAS) nutzen, die darin enthaltenen Reduktionsziele hierunter offenlegen und zwar mittels Verweis auf den bereits veröffentlichten Bericht.

BP4 – Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels

Wie bereits ausgeführt, schmieden Handwerksbetriebe nicht irgendwelche theoretischen Pläne, sondern handeln. Insofern fanden zwei Drittel der hier antwortenden Testbetriebe die Beantwortung der Frage als schwer.

BP5 – finanzielle Auswirkungen durch physische Risiken des Klimawandels

Zwei Drittel der antwortenden Testbetriebe geben an, dass die Erhebung notwendiger Daten sehr schwer ist, denn die notwendigen Daten liegen im Betrieb nicht vor.

So kann z.B. die Energieeffizienzklasse von Gebäuden in der Regel nur mit externer Hilfe, einem Energieberater bzw. seinem Gutachten ermittelt werden. Hierdurch entstehen den Betrieben hohe Kosten im fünfstelligen Bereich, soweit die Gebäude Eigentum sind. Bei gemieteten Gebäuden bedarf es der Mitwirkung des Vermieters. Insofern wird die Verhältnismäßigkeit der Angabe angezweifelt und sollte im Zweifel nur bei Neubauten mit entsprechenden Energieausweis erhoben werden.

BP6 – Erzeugung gefährlicher und / oder radioaktiver Abfälle

Die Frage hat für die Testbetriebe keinerlei Relevanz, weshalb die Antwortangabe (Nullmeldung) von allen Betrieben als einfach eingeschätzt wurde.

BP7 – Angleichung an international anerkannte Instrumente

Hier geht es im Wesentlichen um die Einhaltung von Menschen- bzw. internationalen Arbeitsrechten.

Diese Frage stößt bei den Testbetrieben auf absolutes Unverständnis, da sie ausschließlich in Deutschland tätig sind, wo es keine Kinderarbeit gibt und auch die Arbeitnehmerrechte reguliert sind. Deshalb wurde wiederholt die Frage gestellt, warum und wie Betriebe denn nachweisen sollen, dass sie sich an Gesetze halten.

BP 8 – Verfahren zur Überwachung von Verstößen bzgl. Menschenrechten

Auch diese Frage stößt bei den antwortenden Testbetrieben auf Unverständnis. In BP 7 haben Handwerksbetriebe bestätigt, dass sie sich an geltendes Recht halten. Deshalb

werden die Betriebe mangels Relevanz zur Frage BP8 keine Maßnahmen zur Überwachung benennen können.

BP9 – Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Diese Frage wird von den Testbetrieben als nicht relevant eingestuft und wurde deshalb auch i.d.R. nicht beantwortet. Ein Betrieb hat den Versuch unternommen, die Frage zu beantworten und hat hier angegeben, dass eine Antwort sehr schwierig ist. Das hängt vor allem damit zusammen, dass man für die Beantwortung erst einmal mehreren Links folgen sollte, um sich die einzelnen Normen anzuschauen. Dieser Zeitaufwand für ein nicht relevantes Thema ist Handwerksbetrieben nicht zuzumuten.

BP 10 – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Unternehmen sollen hier angeben, wieviel Prozent der Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und wieviel Prozent diese Urlaub auch genommen haben (unterteilt nach Geschlecht).

Die Testbetriebe weisen darauf hin, dass ihnen die Daten fehlen, um die Anzahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten zu ermitteln. Denn ob ein Arbeitnehmer Anspruch hat, erfährt das Unternehmen z.B. bei Pflegezeiten nur, wenn der Anspruch auch geltend gemacht wird. Der Datenschutz verbietet es, diese Daten proaktiv zu erheben.

BP11 – Anzahl der Auszubildenden

Diese Angabe ist für alle Testbetriebe unproblematisch.

Ansprechpartner/in: Ute Pesch
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de